



# **Nutzungsverordnung Seeallee**

vom 1. Januar 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundgedanke	3
Art. 3	Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse	3
<b>II.</b>	<b>Nutzungsbestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 4	Umfang	3
Art. 5	Pflichten	3
Art. 6	Einschränkungen	4
Art. 7	Verbote	4
Art. 8	Zugang zur Seeallee	4
Art. 9	Haftung	4
Art. 10	Aufsicht und Kontrolle	4
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 11	Inkrafttreten	5
Art. 12	Genehmigung durch den Stadtrat Sempach	5

## I. Grundsätze

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Seeallee, Grundstück Nr. 92, Grundbuch Sempach, ist im Zonenplan der Erholungszone zugeordnet und befindet sich im Eigentum der Stadt Sempach. Es wird auf den angehängten Situationsplan verwiesen. Sie bildet ein bedeutender Freiraum und dient vorab einer vielfältigen Erholungsnutzung.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besucher. Sie

- schützt die Substanz und das Erscheinungsbild der Seeallee;
- regelt die individuelle, nicht organisierte Erholungsnutzung durch Privatpersonen und den Gebrauch für private oder öffentliche Nutzungen;
- schützt die Anwohnerschaft vor Beeinträchtigungen durch die Nutzung;
- regelt die Aufsicht und Kontrolle der Benutzung.

### Art. 2 Grundgedanke

<sup>1</sup> Die Seeallee und deren Infrastruktur dienen der Erholung und dem Aufenthalt aller und stehen unter Einhaltung nachstehender Regeln der Öffentlichkeit zur Benützung offen.

### Art. 3 Infrastruktur und Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Stadt Sempach ist Eigentümerin der nachstehenden Infrastrukturanlagen auf dem Grundstück Nr. 92, Sempach. In der Seeallee sind folgende Infrastrukturanlagen im Eigentum der Stadt Sempach vorhanden:

- a. Aufenthalts-, Liege- und Spielwiese
- b. Spielplatz
- c. Grillstelle/n
- d. Spazierwege

<sup>2</sup> Das Bootshaus mit dem eingebauten Verpflegungsstand „Buvette“ befindet sich im Baurecht der Korporation Sempach (Eigentümer des Sees und Baurechtsgeber Kanton Luzern).

<sup>3</sup> Die Toilettenanlage befindet sich im Gebäude der Festhalle Seepark im Eigentum der Korporation Sempach. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen unter Art. 6 Abs. 2 verwiesen.

## II. Nutzungsbestimmungen

### Art. 4 Umfang

<sup>1</sup> Die Infrastrukturanlagen nach Art. 3 Abs. 1 können durch Einheimische wie Auswärtige unter Einhaltung der nachstehenden Artikel 5 bis 8 begangen und benutzt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Stadt Sempach ist berechtigt, einzelne Anlagen oder Teile davon für öffentliche oder private Anlässe, Unterhaltsarbeiten oder andere Bedürfnisse im öffentlichen Interesse zu sperren.

### Art. 5 Pflichten

<sup>1</sup> Die Besucher der Seeallee verpflichten sich zu korrektem, respekt- und rücksichtsvollem Umgang untereinander und für ein einvernehmliches Nebeneinander der verschiedenen Erholungsnutzungen.

<sup>2</sup> Dem Baum- und Pflanzenbestand inkl. Lebensraum, den Rasen- und Wiesenflächen, Wegen und Plätze ist Sorge zu tragen.

<sup>3</sup> Die Seeallee ist in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten und zu hinterlassen. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

<sup>4</sup> Für den Spielplatz Seeallee gelten zusätzlich die Regeln gemäss der Benimmtafel vor Ort.

<sup>5</sup> Die gesetzliche Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten. Es ist Rücksicht auf die Benützer der Festhalle Seepark und Anwohner zu nehmen.

<sup>6</sup> Tiere sind an der Leine zu führen und deren Kot ist in den bereitstehenden Robidog-Behältern sachgerecht zu entsorgen.

## **Art. 6 Einschränkungen**

<sup>1</sup> Baden und Schwimmen mit Wassereinstieg von der Seeallee ist auf eigene Gefahr erlaubt. Die Stadt Sempach schliesst jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, aus.

<sup>2</sup> Die Korporation Sempach erlaubt den Besuchern der Seeallee die Toilettenanlage der Festhalle Seepark, welche von aussen zugänglich ist, zu benutzen. Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Sanitäranlagen in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

<sup>3</sup> Für den baulichen Unterhalt, das Angebot und das Mobiliar der „Buvette“ ist die Korporation Sempach, unter Ausschluss der Stadt Sempach, verantwortlich. Die Besucher der Seeallee sind berechtigt, die Umgebung der Buvette zu Aufenthaltszwecken zu nutzen.

<sup>4</sup> Private oder öffentliche Veranstaltungen in der Seeallee sind bewilligungspflichtig. Es ist bei der Stadtverwaltung Sempach rechtzeitig ein Gesuch zur Benützung von öffentlichem Grund einzureichen. Es gelten dazu im Weiteren die Bestimmungen zur Benützung von öffentlichem Grund.

## **Art. 7 Verbote**

<sup>1</sup> Nicht erlaubt ist:

- a. Campieren
- b. Feuern und Grillieren ausserhalb der befestigten Grillstelle/n
- c. Aufstellen von Liegestühlen, Tischgarnituren, Campingtischen, -stühlen und weiterem Mobiliar
- d. Befahren gemäss Art. 8

## **Art. 8 Zugang zur Seeallee**

<sup>1</sup> Zum Schutz von Fussgängern und Erholungssuchenden ist es untersagt, in der Seeallee mit motorisierten Fahrzeugen, Velos und fahrzeugähnlichen Geräten zu fahren. Es wird auf das offizielle Fahrverbot verwiesen.

<sup>2</sup> Erlaubt sind

- a. Fahrten der Stadt Sempach zu Unterhaltszwecken sowie Ausnahmeregelungen für autorisierte Anstösser
- b. Das Benützen fahrzeugähnlicher Geräte durch Kleinkinder

## **Art. 9 Haftung**

<sup>1</sup> Die Benützer der Seeallee haften für die Schäden, die sie an Bauten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind der Stadtverwaltung zu melden.

<sup>2</sup> Für Personen- und Sachschäden, die Benützer oder Dritten erwachsen können, lehnt der Stadtrat jede Verantwortung und Haftung ab.

## **Art. 10 Aufsicht und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Aufsicht und Kontrolle obliegen der Stadt Sempach, vertreten durch den Stadtrat, der eine Person oder Organisation damit beauftragen kann.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bei Regelverstössen mit Wegweisung, bei amtlichen Verboten im Anzeigeverfahren (Umtriebsentschädigung und Anzeigen) sowie strafrechtliche Verbote mit Busse bestraft.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Nutzungsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **Art. 12 Genehmigung durch den Stadtrat Sempach**

Der Stadtrat Sempach hat diese Nutzungsverordnung an der Stadtratssitzung vom 17. Oktober 2019 genehmigt.

Sempach, 17. Oktober 2019

#### **Stadtrat Sempach**

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne von Burg, Stadtschreiberin

Anhang  
Situationsplan Grundstück Nr. 92, Seeallee

Situationsplan Grundstück Nr. 92, Seeallee

